

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 99/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigte: 1.,
2.,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. November 2004 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

Der Kläger begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, seine Beschäftigungszeiten in der DDR vom 30. Oktober 1972 bis 31. Oktober 1975 sowie vom 10. Mai 1976 bis 6. April 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.

Dem Kläger war in der DDR im Oktober 1972 der akademische Grad eines "Diplomingenieurs" verliehen worden. Er war zuletzt in der DDR bis zum 6. April 1990 im VEB Energiekombinat D. als Ingenieur für Technik und Koordination beschäftigt. Ab 1. Mai 1990 arbeitet er in einem Betrieb im "alten" Bundesgebiet.

Der Kläger war in der DDR nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden. Seinen Antrag, die oa Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech sowie die dabei erzielten Verdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 21. Oktober 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 2003). Mit seiner Klage und Berufung hatte der Kläger keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 4. März 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 15. November 2004). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

Die Beschwerde ist unzulässig.

1. Der Senat lässt offen, ob die Beschwerde bereits deshalb unzulässig ist, weil schon die äußere Form der Schriftsätze, mit denen der Kläger die Beschwerde eingelegt und sie begründet hat, den Eindruck vermittelt, dass diese nicht von seiner Prozessbevollmächtigten, die die Schriftsätze jeweils unterzeichnet hat, auch inhaltlich verfasst worden sind. Selbst wenn dies unterstellt wird, genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

2. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Der Beschwerdeführer muss also die



zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Der Kläger misst der Rechtsfrage eine grundsätzliche Bedeutung bei,

ob § 1 Abs 1 Satz 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) Anwendung finde, wenn alle Voraussetzungen der Versorgungsverordnung vorlägen oder ob es darüber hinaus der Erfüllung aller Voraussetzungen auch noch am 30. Juni 1990 bedürfe.

Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit seiner Fragestellung nicht aufgezeigt. Er hat nicht dargelegt, warum die Beantwortung seiner Frage mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zweifelhaft sein könnte. Er selbst benennt verschiedene Urteile des Bundessozialgerichts (BSG), in denen dargelegt worden ist, dass einer Person, die am 30. Juni 1990 nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen war, eine (fiktive) Versorgungsanwartschaft nur dann zuzuerkennen ist, wenn sie auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen "Anspruch auf Versorgungszusage" nach den zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte (vgl. hierzu BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 9; ferner auch Urteil vom 29. Juli 2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 4; Urteil vom 10. Februar 2005, B 4 RA 48/04 R; Urteil vom 13. Dezember 2005, B 4 RA 3/05 R).

In diesen Entscheidungen ist ferner darauf hingewiesen worden, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen ohne Willkürverstoß anknüpfen und damit ua zu Grunde legen durfte, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der AVltech einbezogen werden durfte, der am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie und des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb (grundsätzlich tatsächlich) beschäftigt war. Art 3 Abs 1 und 3 Grundgesetz gebietet nicht, von jenen zu sekundärem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie den historischen Fakten, aus denen sich etwa Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie "rückwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Diese verfassungsrechtliche Wertung hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss vom 4. August 2004, 1 BvR 1557/01, SozR 4-8570 § 5 Nr 4; Beschluss vom 26. Oktober 2005, 1 BvR 1921/04). Gründe, die eine nochmalige Überprüfung der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtfertigen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Insbesondere hat die Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, weshalb das AAÜG überhaupt auf jemanden anwendbar sein könnte, der am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz im damaligen Bundesgebiet hatte und zuvor in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden war.



Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)